



Arbeitshilfe für die Beratung

Überstellung nach Griechenland

Informationen für Geflüchtete, die nach der
Dublin-/AMM-VO rücküberstellt werden



Überstellung nach Dublin-/AMM-VO-Verordnung

Geflüchtete können aufgrund der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMM-VO, früher Dublin-Verordnung) in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Die bevorstehende Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bedeutet für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Unsere Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützerkreise und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote und Kontakte aufzeigen. Geflüchtete erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können.

Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt. Viele Hilfsangebote sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Daher existieren oft nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen.

Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dieser Bericht kann nicht als pauschaler Nachweis für vorhandene Hilfsangebote herangezogen werden.

Inhalt

Einleitung	5
Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland	5
Abschiebungen von Asylsuchenden mit Anerkennung in Griechenland	6
Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland	7
1. Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.	7
2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist:	8
3. Anerkannte in Griechenland: Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Griechenland ausgereist ist.	9
Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland	14
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren	15
Zuständige Behörden	17
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?	17
Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?	17
Rückkehr ins Herkunftsland	18
Steuer- und Sozialversicherungsnummer	19
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise	20
Zugang zu Wohnraum	21
Zugang zur Gesundheitsversorgung	22
Zugang zu Sozialleistungen	24
Zugang zum Arbeitsmarkt	25

Zugang zu Bildungseinrichtungen	26
Zugang zu Sprachkursen	26
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	27
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	28
Infomaterial zu Griechenland für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:	28
Behörden	29
Asylbehörde	29
Informationen zum deutsch-griechischen Überbrückungsprogramm	29
Informationen zum Integrationsprogramm HELIOS+	29
Kontakte / Beratungsangebote vor Ort	30
Rechtsberatung	32
Gesundheitsversorgung und Beratung	33
Besonders Schutzbedürftige	34
Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:	34
Weitere regionale Angebote in Athen und Thessaloniki	35
Quellen	36

Einleitung

Wiederaufnahme der Überstellungen nach Griechenland

Überstellungen nach der Dublin-Verordnung von Geflüchteten nach Griechenland waren aufgrund der Lebens- und Aufnahmebedingungen für Asylsuchende von 2011 bis 2017 ausgesetzt. Die Überstellungen wurden gemäß einer Empfehlung der EU-Kommission 2017 wieder aufgenommen. Es werden nur Asylsuchende rücküberstellt, die nach dem 15. März 2017 nach Griechenland eingereist sind oder für die Griechenland ab diesem Datum aus einem anderen Grund zuständig ist. Vulnerable Personen sollen nicht rücküberstellt werden. Eine individuelle Zusicherung der griechischen Behörden, dass die rücküberstellte Person in geeigneter Weise untergebracht und ihr Asylverfahren gemäß EU-Recht durchgeführt wird, wird seit Mitte 2025 für arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge Männer nicht mehr angefordert.¹

Faktisch haben in den letzten Jahren kaum Überstellungen von Deutschland nach Griechenland stattgefunden. Erst 2024 und 2025 gab es wieder Überstellungen von jeweils etwas mehr als 20 Personen².

Probleme für Asylsuchende, die nach der Dublin-/AMM-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt werden:

Verschiedenen Berichten zufolge ergeben sich für Rücküberstellte in Griechenland Verzögerungen bei der Registrierung mit einigen Monaten Wartezeit sowie Probleme beim Zugang zum Asylverfahren. Währenddessen haben sie keinen Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen und zur Gesundheitsversorgung, da sie keinen Nachweis als Asylsuchende haben.

Asylsuchende, die über die Türkei nach Griechenland eingereist waren, laufen Gefahr, in Gewahrsam genommen zu werden und auf die für sie zuständige

¹ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 21/1668. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2025 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 24, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>

² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 20/15133. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/151/2015133.pdf>, S. 10; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 21/4911. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104911.pdf>, S. 7

griechische Insel zurückgebracht zu werden; ihr Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt, da die Türkei als sicherer Drittstaat angesehen wird.³

Abschiebungen von Asylsuchenden mit Anerkennung in Griechenland

Bei Personen, die in Griechenland bereits einen Schutzstatus haben und anschließend in Deutschland Asyl suchen, wird ihr Asylantrag in der Regel als nicht zulässig abgelehnt. Aufgrund der menschenunwürdigen Existenzbedingungen war eine Abschiebung nach Griechenland jedoch einige Jahre nicht möglich. Ein in Deutschland bestehender Entscheidungsstopp für Asylanträge von Personen, die in Griechenland eine Anerkennung haben, wurde zu April 2022 aufgehoben. Asylanträge können demnach als unzulässig abgelehnt werden, sofern in Griechenland keine Menschenrechtsverletzung droht. 2025 erfolgte eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass gesunde, arbeitsfähige junge alleinstehende männliche Schutzberechtigte nach Griechenland abgeschoben werden dürfen. Seitdem wird wieder verstärkt abgeschoben oder zur freiwilligen Rückkehr aufgefordert. Bei anderen Personengruppen (Familien, Frauen, vulnerablen Personen) erfolgt eine Einzelfallprüfung.

Probleme für Anerkannte, die nach Griechenland zurückkehren:

Zivilgesellschaftliche Organisationen berichten über verschiedene administrative Hindernisse, die international Schutzberechtigten den Zugang zu ihren Rechten erschweren. Insbesondere aus anderen EU-Ländern rückkehrende Schutzberechtigte müssen eine Vielzahl bürokratischer Angelegenheiten (z.B. Erneuerung von Aufenthaltsgenehmigung, Reiseausweis, Steuernummer, Sozialversicherungsnummer) regeln, die mit langen Wartezeiten verbunden sind und ohne die sie keinen Zugang zu Wohnraum, Gesundheitsversorgung oder Arbeit bekommen.⁴ Nichtstaatliche

³ vgl. Country Report: Greece, 2024 Update; aida Asylum Information Database, September 2025; <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/>, S. 21 und 134 ff; Demokratische Jurist*innen Schweiz: Expert Opinion: No returns to Greece – Dublin Returnees Face Real Risk of Inhuman or Degrading Treatment, Februar 2025, <https://www.djs-jds.ch/de/djs-schweiz/aktivitaeten/publikationen/no-returns-to-greece-fuer-dublin-rueckueberstellte-besteht-die-reale-gefahr-einer-unmenschlichen-oder-erniedrigenden-behandlung>

⁴ Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean RSA: Recognised refugees in Greece 2026: Access of beneficiaries of international protection to documents and socio-economic rights, April 2026, <https://rsaegean.org/en/recognised-refugees-in-greece-2026/>, S. 61; Equal Rights Beyond Borders: International Schutzberechtigte in Griechenland. Rechtliches Gutachten zur Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland mit Schwerpunkt auf Unterbringung, Zugang zu Integrationsprogrammen und zum Arbeitsmarkt sowie der spezifischen Situation von Frauen, April 2026, <https://directus.equal-rights.org/assets/ecc3dc47-c288-4824-9b5a-8338cd38fba5.pdf>

Hilfsorganisationen können aufgrund von begrenzten Mitteln und verringerten Kapazitäten nur bedingt helfen.

Die Organisation Refugee Support Aegean (RSA) hat seit 2025 50 Schutzberechtigte begleitet, die aus anderen EU-Ländern abgeschoben wurden oder zurückgekehrt sind, und berichtet, dass diese in der Regel Obdachlosigkeit und prekäre Lebensbedingungen erwarten.⁵

Verfahren nach Wiedereinreise nach Griechenland

Die deutschen Behörden informieren die griechische Asylbehörde über die Ankunft von Personen, die aufgrund der AMM-/Dublin-Verordnung nach Griechenland rücküberstellt werden. Zu überstellende Personen erhalten vor der Ausreise von der deutschen Ausländerbehörde ein Laissez-Passer als Reisedokument; darin ist angegeben, bis wann sie sich bei der zuständigen Behörde in Griechenland melden müssen.

Rücküberstellte kommen meist am Flughafen in Athen an. Sie werden bei Ankunft in Griechenland durch die Polizei in Empfang genommen und an die Asylbehörde verwiesen. Rücküberstellte müssen sich bei der für sie zuständigen regionalen Asylbehörde melden, damit sie registriert werden und ihr Asylantrag gestellt oder wieder aufgenommen werden kann.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während ihres laufenden Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist ist oder ob sie vor der Ausreise noch kein Asylverfahren in Griechenland begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an.

1. Die Person hatte vor ihrer Ausreise noch keinen Asylantrag in Griechenland gestellt.

Sie teilt der Polizei bei Ankunft in Griechenland sofort mit, dass sie Asyl beantragen möchte. Sie wird dann an die Asylbehörde verwiesen, um den Asylantrag zu stellen.

⁵ Pro Asyl/RSA 2026, S. 62

2. Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Griechenland gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Griechenland ausgereist:

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Griechenland. Bei Rückkehr nach Griechenland muss sie eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, falls sie vor der Ausreise noch keine erhalten hatte. Diese wird bei der griechischen Polizei beantragt. Dazu ist eine Bestätigung der zuständigen griechischen Asylbehörde erforderlich.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

Asylsuchende sind verpflichtet, in Griechenland zu bleiben, bis ihr Asylantrag bearbeitet wurde. Wenn sie das Land ohne Erlaubnis der Asylbehörde vorher verlassen haben, kann dies als Rücknahme des Asylantrags gewertet werden.

Die Person muss daher sofort nach der Rückkehr mit der Asylbehörde Kontakt aufnehmen und erklären, dass weiterhin Interesse an der Bearbeitung des Asylantrags besteht. Die Asylbehörde wird dann entscheiden, ob sie den Antrag weiter bearbeitet, und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

Sind seit Einstellung des Asylverfahrens weniger als neun Monate vergangen, kann das ursprüngliche Verfahren wiederaufgenommen werden. Andernfalls muss ein Folgeantrag gestellt werden.

Bei negativer Entscheidung können Rechtsmittel eingelegt werden.

c) Der Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt:

Innerhalb der im Bescheid genannten Frist kann Berufung gegen die Ablehnung eingelegt werden.

Wenn bereits vor der Abreise aus Griechenland Berufung eingelegt wurde, wird die griechische Asylbehörde den Antrag erneut untersuchen und gegebenenfalls zu einer Anhörung einladen.

3. Anerkannte in Griechenland:

Die Person hatte bereits einen Schutzstatus, als sie aus Griechenland ausgereist ist.

Schutzberechtigte, die Griechenland verlassen, verlieren in der Regel nicht ihren Status. Bei Rückkehr nach Griechenland müssen sie ihre Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen, wenn diese abgelaufen ist, oder eine neue Aufenthaltserlaubnis beantragen, falls sie vor der Ausreise noch keine erhalten hatten.

Bei ihrer Ankunft am Flughafen wird ihre Identität von der griechischen Polizei festgestellt. Anschließend können sie den Flughafen verlassen. Sie werden in der Regel nicht darüber informiert, welche behördlichen Angelegenheiten sie unternehmen müssen und welche Stellen für sie zuständig sind, und erhalten keine Hinweise zur Unterbringung.⁶

Was sollten Anerkannte bei ihrer Rückkehr nach Griechenland beachten:

- Für gültige griechische Reise- und Aufenthaltspapiere sorgen: Rückkehrende sollten möglichst bereits vor der Ausreise aus Deutschland auf die Gültigkeit ihrer griechischen Aufenthaltserlaubnis und ihres Reiseausweises achten. Die Beantragung der Verlängerung per E-Mail (siehe Beschreibung unten) kann bereits aus Deutschland erfolgen. Die weiteren Schritte müssen persönlich in Griechenland durchgeführt werden.
- Ausreise mit der zuständigen Ausländerbehörde abstimmen
- Informationen über das Unterstützungsprogramme HELIOS+ und das Überbrückungsprogramm einholen (siehe unten: Unterstützungsprogramme):
- Wenn HELIOS in Frage kommt (d.h. wenn die Anerkennung in Griechenland weniger als 2 Jahre zurückliegt): IOM Griechenland so früh wie möglich kontaktieren; das kann bereits aus Deutschland unternommen werden, sobald die Rückkehr nach Griechenland entschieden ist.

⁶ Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean RSA: Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2025, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/20250407_PRO-ASYL-RSA_Stellungnahme-zur-Situation-Schutzberechtigter-in-Griechenland.pdf, S. 42; Pro Asyl/RSA 2026, S. 62

- für eine Unterkunft sorgen (für die ersten Tage Unterbringung bei Freunden oder Verwandten in Griechenland organisieren oder ein Hostel buchen)
- mit langen Wartezeiten rechnen, bis erforderliche Dokumente beschafft werden können und z.B. eine Arbeit aufgenommen werden kann
- in Griechenland: Sozialversicherungs- und Steuernummer beantragen (siehe unter: [Steuer- und Sozialversicherungsnummer](#)), Bankkonto eröffnen
- IOM, kommunales Integrationszentrum KEM und NGOs vor Ort kontaktieren

Aufenthaltserlaubnis (ADET)

Für die **Erstausstellung der Aufenthaltserlaubnis** in Griechenland benötigen international Schutzberechtigte eine Bescheinigung der griechischen Asylbehörde. Mit dieser kann bei der griechischen Polizei die Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

Für die **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** müssen sich Rückkehrende zuerst an die für international Schutzberechtigte zuständige griechische Asylbehörde (Autonomous Asylum Unit AAU) wenden. Die Verlängerung muss dort per E-Mail an: GAS.residencepermits@migration.gov.gr beantragt werden. (Dieser Schritt kann bereits aus Deutschland erfolgen.) Die Asylbehörde informiert per E-Mail, ob die Aufenthaltsgenehmigung erteilt bzw. erneuert werden kann. Dann müssen weitere Unterlagen persönlich beim zuständigen Passamt der griechischen Polizei abgegeben werden. Sobald die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde, muss sie zu einem bestimmten Termin bei einer Dienststelle der Asylbehörde am Wohnort abgeholt werden.

Beschreibung des Antragsverfahrens und Adressen der zuständigen Behörden: <https://migration.gov.gr/en/gas/aitoyntes-kai-dikaioychoi/adeies-diamonis/> → How to renew your residence permit

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss innerhalb von 30 Tagen vor Ablauf beantragt werden. Bei einer späteren Beantragung ist eine Strafe (aktuell 100 €) zu zahlen, wenn keine triftigen Gründe für die Verspätung vorliegen.

Insbesondere bei Anträgen auf Verlängerung kommt es zu Wartezeiten von mehreren Monaten bis zu mehr als einem Jahr, bis die Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt wird. In der Zwischenzeit kann bei der Asylbehörde eine Bescheinigung über den Status angefordert werden, mit der die Einreichung des Antrags auf Verlängerung bestätigt wird. Diese wird von anderen Behörden allerdings nicht als Identitätsnachweis akzeptiert.⁷ Eine gültige Aufenthaltserlaubnis wird benötigt, um eine Sozialversicherungsnummer zu beantragen. Ohne diese hat man keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung, zu Sozialleistungen und zum Arbeitsmarkt.

Reiseausweis

Rückkehrende benötigen außerdem einen gültigen Reiseausweis. Dieser ist erforderlich, da die Aufenthaltserlaubnis häufig nicht als Ausweisdokument zum Nachweis der Identität akzeptiert wird, z.B. für die Eröffnung eines Bankkontos oder die Aufnahme einer Arbeit.

Um den Reiseausweis zu beantragen, muss ein Termin beim zuständigen Passamt der örtlichen Polizei vereinbart werden. Die Verlängerung eines Reiseausweises wird bei der Asylbehörde per E-Mail an GAS.traveldoc@migration.gov.gr beantragt. (Dieser Schritt kann bereits aus Deutschland erfolgen.)

Es kommt zu Wartezeiten von mehreren Monaten bis zu mehr als einem Jahr, bis der Reiseausweis ausgestellt wird.⁸

Informationen der Asylbehörde zur Beantragung bzw. Verlängerung von Reiseausweisen: <https://migration.gov.gr/en/gas/aitoyntes-kai-dikaioychoi/taxidiotika-eggrafa/>

Die Verfahren und Zuständigkeiten für die Beantragung von Dokumenten sind sehr komplex und können hier nur verkürzt wiedergegeben werden. Eine ausführliche Beschreibung ist im Bericht „Recognised Refugees 2026“ von Refugee Support Aegean (RSA) enthalten⁹.

⁷ Pro Asyl/RSA 2025, S. 20 ff; Refugee Support Aegean RSA: Policy Note: Recognised refugee statistics in Greece in 2025, März 2026, <https://rsaegean.org/en/recognised-refugee-statistics-in-greece-in-2025/>

⁸ Pro Asyl/RSA 2025, S. 25/26

⁹ Pro Asyl/RSA 2026

Rückkehrende sollten sich zur Unterstützung an eine der im Anhang genannten Beratungsstellen wenden.

Auch wenn noch gültige griechische Dokumente bestehen, händigen die Behörden in Deutschland diese den Personen vor der Ausreise nicht immer wieder aus, so dass diese neu beantragt werden müssen.

Unterstützungsprogramme für anerkannte Flüchtlinge

Griechisches Integrationsprogramm HELIOS+

HELIOS+ ist ein Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte in Griechenland. Die Leistungen umfassen individuelle Beratung, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration (Berufsberatung, Berufsausbildung), Sprachkurse, psychosoziale Unterstützung, Unterstützung bei der Wohnungssuche und Mietzuschüsse.

Um Zugang zu dem Programm zu bekommen, müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss internationaler Schutz (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) oder vorübergehender Schutz bestehen;
- die Anerkennung darf maximal 24 Monate zurückliegen;
- die Person muss arbeitslos sein

Als Nachweis dafür sind u.a. erforderlich:

- gültige Aufenthaltserlaubnis
- Bestätigung der griechischen Arbeitsagentur über die Arbeitslosigkeit
- Sozialversicherungsnummer AMKA
- Steuernummer AFM
- Zugang zum Steuerportal TAXISnet
- Mietvertrag (für den Erhalt eines Mietzuschusses)

Das Programm wird durch IOM Griechenland und Partnerorganisationen in den Regionen durchgeführt. Die Registrierung erfolgt über IOM Griechenland. Unter <https://greece.iom.int/helios> gibt es Informationen zum Programm, Hotline, Adressen der HELIOS+ Center. Rückkehrende sollten IOM Griechenland so früh wie möglich kontaktieren, um die Aufnahme in das Programm zu klären.

Es gibt nur wenige Plätze im Programm, so dass nur ein kleiner Teil der Schutzberechtigten Zugang bekommen kann. Einige der Projekte laufen schon 2026 aus. Eine Anschlussfinanzierung ist nicht sicher. Für Schutzberechtigte, die aus anderen EU-Ländern zurückkehren, ist der Zugang zum Programm wegen der zu erfüllenden Voraussetzungen für die Teilnahme schwierig.

Deutsch-griechisches Überbrückungsprogramm

Das Überbrückungsprogramm richtet sich an Personen, die einen Schutzstatus in Griechenland haben und sich aktuell in Deutschland aufhalten. Das Programm soll bei der Rückkehr nach Griechenland unterstützen und folgende Leistungen umfassen: Abholung am Flughafen, eine Unterbringung bis maximal 4 Monate, Sozialberatung, finanzielle Unterstützung für bis zu 2 Monate und Unterstützung bei der Aufnahme in das Integrationsprogramm Helios+. Rückkehrende, die zum Programm zugelassen worden sind, werden nach Ankunft am Flughafen Thessaloniki vorübergehend in einem Aufnahmelager in der Nähe von Serres untergebracht.¹⁰

Um Zugang zu dem Programm zu bekommen, muss internationaler Schutz in Griechenland vorliegen, die Anerkennung darf maximal 20 Monate zurückliegen und der Asylantrag in Deutschland muss abgelehnt, als unzulässig abgewiesen oder noch nicht entschieden worden sein. Syrische Staatsangehörige können aktuell nicht am Überbrückungsprogramm teilnehmen.

Das Programm wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zusammen mit dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Es läuft voraussichtlich bis zum 31.12.2026¹¹.

Für weitere Informationen zum Programm sollte man sich an das BAMF wenden (BRIDGING-Project@bamf.bund.de). Das BAMF sendet ein Informationsschreiben zu und prüft mit einem Fragebogen, ob Personen anspruchsberechtigt sind.

¹⁰ Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Bridging-Projekt Unterstützungsteam, vom 10.6.2026; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke, Drucksache 21/1883. Rückkehrende anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland und das HELIOS+- Programm, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102339.pdf>

¹¹ Auskunft des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Bridging-Projekt Unterstützungsteam, vom 10.6.2026

Zur Organisation einer freiwilligen Ausreise nach Griechenland ist eine Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich, die bei der Organisation der Ausreise unterstützen kann. Für die Ausreise nach Griechenland und den Grenzübertritt ist ein gültiges Reise- oder Identitätsdokument erforderlich. Liegt kein gültiges Dokument vor, kann die Ausländerbehörde ein Passersatzdokument (Laissez-Passer) ausstellen. Eine Förderung der Ausreisekosten ist nicht im Überbrückungsprogramm enthalten.

Weitere Informationen sowie eine Bewertung der Programme finden sich in der Stellungnahme: „International Schutzberechtigte in Griechenland“ von Equal Rights Beyond Borders¹² sowie dem „Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland“ von Michael Kientzle¹³.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Griechenland

Anhand vorliegender Dokumente der Ratsuchenden sollte geprüft werden, welcher Status vor der Ausreise aus Griechenland vorlag. In Griechenland werden folgende Aufenthaltsgenehmigungen für Geflüchtete erteilt:

internationaler Schutz:

- Flüchtlingsstatus: Aufenthaltsgenehmigung für drei Jahre.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland.
- subsidiärer Schutz: Aufenthaltsgenehmigung für ein Jahr, die um zwei Jahre verlängert werden kann.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Ein Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Griechenland besteht nicht.

¹² Equal Rights Beyond Borders 2026, S. 17 ff

¹³ Kientzle, Michael: Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland, eine Recherche im Auftrag von NAOMI Thessaloniki, Mai 2026, https://www.ecoi.net/en/file/local/2140788/Bericht_Rueckkehrer_Griechenland_Kientzle_NAOMI_2026.pdf, S. 76-84

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Asylsuchende müssen sich bei der Asylbehörde registrieren. Termine müssen online gebucht werden: https://asylum.migration.gov.gr/international-protection-registration/registration_appointment. Die Registrierung erfolgt in einer Aufnahmeeinrichtung, auf dem Festland entweder in Diavata (Region Thessaloniki) oder Malakasa (Region Athen).

Bei der Registrierung wird man erkennungsdienstlich behandelt und kurz zu den Gründen für den Asylantrag befragt. Außerdem wird der Termin für die Anhörung festgelegt und man bekommt ein Aufenthaltsdokument als Asylsuchender (*Asylum Seeker's Card* oder *International Protection Applicant Card*), das bis zu einem Jahr gültig ist. Es wird verlängert, wenn das Asylverfahren länger dauert. Mit diesem Dokument hat man das Recht, sich bis zur Beendigung des Asylverfahrens in Griechenland aufzuhalten. Es ermöglicht außerdem den Zugang zur Gesundheitsversorgung in öffentlichen Krankenhäusern.

Dolmetscher

Sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anhörung besteht Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Wenn nicht ausreichend Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Verfügung stehen, kommt es zu Unterbrechungen im Verfahren.¹⁴

Rechtsberatung

Zur Anhörung kann man sich von einem Anwalt/einer Anwältin oder einem anderen Berater oder einer Beraterin begleiten lassen; dies erfolgt auf eigene Kosten. Kostenlose Rechtsberatung wird von NGOs angeboten und ist abhängig von verfügbaren Kapazitäten.

Entscheidung

Nach der Anhörung bei der Asylbehörde wird entschieden, ob Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt oder ob der Antrag abgelehnt wird. Dies wird einige Monate nach dem Interview persönlich oder per Post oder E-Mail oder über eine Online-Anwendung der Asylbehörde mitgeteilt. Die Mitteilung kann auch an beauftragte Anwälte oder Vertreter geschickt werden.

¹⁴ vgl. aida 2025, S. 73, S. 78 ff

Nach positivem Entscheid über den Asylantrag (Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz) kann eine Aufenthaltsgenehmigung („ADET“) beantragt werden. Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung dauert einige Monate.

Berufung

Gegen einen abgelehnten Asylantrag kann innerhalb der im Ablehnungsbescheid genannten Frist Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss auf Griechisch verfasst werden. Für die Berufung sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Im Berufungsverfahren besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Sichere Herkunftsländer

Als sichere Herkunftsländer gelten: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Armenien, Georgien, Gambia, Ghana, Indien, Marokko, Moldawien, Bangladesch, Benin, Nepal, Pakistan, Senegal, Togo, Tunesien. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern wird ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Für die Berufung gegen einen negativen Bescheid gilt eine kürzere Frist als im regulären Verfahren.

Sichere Drittstaaten

Die Türkei gilt seit Juni 2021 als sicherer Drittstaat für Asylsuchende aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, Bangladesch und Somalia. Die Asylanträge von Personen aus diesen Ländern, die sich zuvor in der Türkei aufgehalten haben, können als unzulässig zurückgewiesen werden. Diese Anträge werden nicht inhaltlich geprüft. Abschiebungen von Asylsuchenden aus Griechenland in die Türkei finden allerdings seit 2020 nicht statt.¹⁵

Folgeanträge

Ein Folgeantrag kann gestellt werden, wenn der Erstantrag endgültig abgelehnt wurde oder der Antrag zurückgezogen wurde. Im Verfahren wird geprüft, ob wesentliche neue Umstände vorliegen, die die Situation im Herkunftsland oder die Situation des Asylsuchenden betreffen. Um einen Folgeantrag zu stellen, kann hier online ein Termin gebucht werden: https://asylum.migration.gov.gr/international-protection-registration/subsequent_registration_appointment?lang=en

¹⁵ vgl. aida 2025, S. 158 ff

Zuständige Behörden¹⁶

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung	Englische Bezeichnung
Antragstellung	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Dublin-Verfahren	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service
Berufung in erster Instanz	Ανεξάρτητες Επιτροπές Προσφυγών (Αρχή Προσφυγών)	Berufungsausschüsse (Berufungsbehörde)	Independent Appeals Committees (Appeals Authority)
Berufung in zweiter Instanz	Διοικητικό Πρωτοδικείο Αθηνών ή Θεσσαλονίκης	Verwaltungsgericht Athen oder Thessaloniki	First Instance Administrative Court of Athens or Thessaloniki
Folgeantrag (Zulässigkeit)	Υπηρεσία Ασύλου	Asylbehörde	Asylum Service

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Griechenland zu bleiben;
- die Asylbehörde über Adressänderungen oder ähnliches zu informieren;
- eine Steuernummer zu beantragen und jährlich eine Steuererklärung abzugeben.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Griechenland?

Asylsuchende haben Recht auf:

- freien Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem

¹⁶ Quelle: aida 2025

- Information in einer für die jeweilige Person verständlichen Sprache u.a. über das Verfahren für die Beantragung von Asyl sowie über die eigenen Rechte und Pflichten
- Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe bei der Berufung gegen einen negativen Asylbescheid

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, besteht das Recht:

- bis zur Entscheidung in Griechenland zu verbleiben;
- eine *Asylum Seeker's Card* zu erhalten, mit der man sich frei innerhalb Griechenlands bewegen kann;
- in einer Unterkunft für Asylsuchende untergebracht zu werden.

Durch die folgenden Mängel können Rechte verletzt werden:

- fehlende Information
- fehlende Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- mangelhafte medizinische Versorgung (inkl. Medikamente)
- fehlender Rechtsbeistand
- unangemessene Unterbringung
- fehlende oder mangelhafte Versorgung mit Verpflegung, Kleidung
- Probleme mit Behörden (verspätete Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung, mangelhafte Information, fehlende Dolmetscher etc.)

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Für Geflüchtete, die in ihr Herkunftsland zurückkehren möchten, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. IOM Griechenland ist zuständig für die Umsetzung der entsprechenden Programme in Griechenland (siehe Adresse im Anhang).

Steuer- und Sozialversicherungsnummer

Sozialversicherungsnummer (PAAYPA und AMKA)

Die Sozialversicherungsnummer wird für die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung und bei Aufnahme einer Arbeit benötigt. Außerdem wird sie für viele andere Vorgänge, beispielsweise die Ausstellung eines Führerscheins oder Abonnements für den öffentlichen Nahverkehr, benötigt.

Asylsuchende erhalten eine vorläufige Nummer (*Alien's Temporary Social Security and Medical Care Number, PAAYPA*), die auf ihrer *Asylum Seeker's Card* angegeben ist. Wenn der Asylantrag anerkannt wird, muss innerhalb von einem Monat die dauerhafte Sozialversicherungsnummer AMKA beantragt werden (beim Sozialversicherungsinstitut EFKA oder beim Bürgerzentrum KEP). Bei einer Ablehnung des Asylantrags wird die vorläufige Sozialversicherungsnummer ungültig.

International Schutzberechtigte wenden sich für die Ausstellung der Sozialversicherungsnummer am besten an den Nationalen Versicherungsfonds (EFKA)¹⁷. Die Zuständigkeiten sind aktuell unklar, daher kann es zu Problemen kommen. Seit Anfang 2025 soll eigentlich das Ministerium für Migration und Asyl für die Ausstellung der Sozialversicherungsnummer für International Schutzberechtigte zuständig sein, in der Praxis wurde dies jedoch bisher nicht umgesetzt. Die bisher zuständigen Stellen – die Bürgerzentren (KEP) oder das Sozialversicherungsinstitut (EFKA) – weigern sich daher oft, ihnen die Sozialversicherungsnummer auszustellen.

Um die Sozialversicherungsnummer zu beantragen, benötigen international Schutzberechtigte einen gültigen Reisepass oder Reiseausweis, eine gültige Aufenthaltsgenehmigung mit Arbeitsmarktzugang, einen Wohnsitznachweis und einen Nachweis vom Arbeitgeber. Schutzberechtigte, die keine Beschäftigung nachweisen können, erhalten somit keine Sozialversicherungsnummer. Dies betrifft insbesondere auch nicht arbeitsfähige Personen. Auch rückkehrende Schutzberechtigte, deren Aufenthaltserlaubnis nicht mehr gültig ist, erhalten keine Sozialversicherungsnummer. Ohne diese haben sie keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Sozialleistungen.¹⁸

¹⁷ vgl. Kientzle 2026, S. 11

¹⁸ vgl. Pro Asyl/RSA 2025, S. 29 ff; aida 2025 S. 266 ff; RSA 2026 ab S. 33

Steuernummer (AFM)

Die Steuernummer wird für Vorgänge bei Behörden, Banken, beim Finanzamt und für Vertragsabschlüsse (z.B. Mietverträge, Mobilfunkverträge) benötigt. Außerdem ist sie erforderlich, wenn ein Arbeitsverhältnis aufgenommen wird oder Sozialleistungen, auch im Rahmen des HELIOS+-Programms, beantragt werden. Sobald man eine Steuernummer hat, ist man verpflichtet, jährlich eine Steuererklärung abzugeben; das gilt auch, wenn man keine Einkünfte hat.

Asylsuchende erhalten die Steuernummer automatisch, sobald ihr Asylantrag registriert wurde.

International Schutzberechtigte müssen sich für die Aktualisierung ihrer Daten an das zuständige Finanzamt (DOY) wenden. Wenn sie noch keine Steuernummer hatten, müssen sie diese beim Finanzamt beantragen. Dazu benötigen sie eine gültige Aufenthaltserlaubnis.¹⁹

Alle Personen, die sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, benötigen die Sozialversicherungs- und die Steuernummer. Bei Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen können Probleme auftreten, wenn Unterlagen fehlen, beispielsweise zum Nachweis des Wohnsitzes, eine Obdachlosenbescheinigung oder zum Nachweis des Familienstandes.

Weitere erforderliche Dokumente, für deren Beschaffung erhebliche administrative Hürden bestehen, sind: Versicherungsnummer AMA, Arbeitslosenkarte, Bankkonto, Zugang zum Steuerportal Taxisnet.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Asylsuchende haben erst Zugang zur staatlichen Unterbringung, wenn sie bei der griechischen Asylbehörde registriert sind; bis dahin kann es zu Obdachlosigkeit kommen.²⁰

Die Aufnahmebedingungen sind nicht nur auf den Inseln, sondern auch auf dem Festland, wo die meisten Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach der Dublin-/AMM-VO leben, kritisch. Viele Lager sind temporäre und überbelegte Aufnahmeeinrichtungen, der Zugang zu grundlegenden Unterstützungsleistungen ist

¹⁹ vgl. Pro Asyl/RSA 2025, S. 27 ff; RSA 2026 ab S. 29

²⁰ vgl. aida 2025, S. 198 f

erschwert, die Gesundheitsversorgung ist mangelhaft und besonders Schutzbedürftige können nicht adäquat versorgt werden²¹.

Im Fall einer Rücküberstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung müssen die griechischen den deutschen Behörden zusichern, dass die rückgeführte Person in Einklang mit den europäischen Normen untergebracht werden kann. Für arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge Männer werden vom BAMF keine individuellen Zusicherungen mehr angefordert. (Hintergrund ist eine Mitteilung der Europäischen Kommission vom 4.4.2025, dass das Asyl- und Aufnahmesystem auf dem griechischen Festland keine systemischen Schwachstellen aufweise, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringe.)²²

Asylsuchende sollten sich an Hilfsorganisationen vor Ort wenden und um Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft bitten; die Möglichkeiten der Organisationen sind aufgrund eingeschränkter Kapazitäten allerdings begrenzt.

Zugang zu Wohnraum

International Schutzberechtigte sind hinsichtlich des Zugangs zu Wohnraum anderen Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

Staatliche Unterkünfte sind Asylsuchenden vorbehalten. Schutzberechtigte müssen diese nach ihrer Anerkennung innerhalb von 30 Tagen verlassen. Schutzberechtigte, die aus einem anderen EU-Land nach Griechenland zurückkehren, können dort ebenfalls nicht mehr untergebracht werden.

Wegen knappem Wohnraum und steigender Mietpreise, insbesondere in den Städten, ist es sehr schwer, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Außerdem bestehen formelle Hürden, da in der Regel eine Steuernummer und ein Bankkonto erforderlich sind, um einen Mietvertrag abzuschließen. Vermieter verlangen außerdem Einkommensnachweise.

Über das HELIOS-Programm können international Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Mietzuschüsse erhalten; unter anderem muss bereits

²¹ DJS 2025, S. 23 ff

²² Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 21/1668. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2025 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 24, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>

eine Wohnung angemietet sein. Rückkehrende benötigen daher ausreichend finanzielle Mittel, um einen Mietvertrag abzuschließen und eine Kautionszahlung zu leisten. Aus anderen EU-Ländern zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte erfüllen die Voraussetzungen für das HELIOS-Programm in der Regel nicht und erhalten keine finanzielle Unterstützung. Ihnen droht die Obdachlosigkeit.²³

In den Städten gibt es Obdachlosenunterkünfte, es ist jedoch nahezu unmöglich, dort unterzukommen: Die Plätze reichen nicht aus und es gibt lange Wartelisten. Es werden Dokumente wie Aufenthaltserlaubnis, Sozialversicherungsnummer und Steuernummer verlangt. International Schutzberechtigte werden oft nicht aufgenommen und es gibt keine Unterkünfte für Familien mit Kindern oder Menschen mit Behinderung.²⁴

Viele Schutzberechtigte sind daher obdachlos oder leben in prekären Verhältnissen in verlassenem Häusern, ohne Elektrizität und fließendes Wasser.²⁵

Bei der Suche nach einer Unterkunft können die Sozialdienste von Hilfsorganisationen unterstützen, sofern ihre Kapazitäten dies erlauben. Einige Organisationen haben eine geringe Zahl an eigenen Unterbringungsmöglichkeiten, die jedoch in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Nachfrage stehen.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Um Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem zu bekommen, ist die griechische Sozialversicherungsnummer (PAAYP oder AMKA) erforderlich.

Asylsuchende erhalten mit der vorläufigen Sozialversicherungsnummer PAAYP Zugang zu medizinischer Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem. Das heißt, sie haben Anspruch auf ärztliche Untersuchungen in zugelassenen Kliniken und Einrichtungen, auf Krankenhausbehandlung in öffentlichen Krankenhäusern und auf Medikamente, die ihnen verschrieben werden.

Personen mit besonderen Bedürfnissen, beispielsweise Schwangere, Folteropfer, unbegleitete Minderjährige und Menschen mit Behinderungen, haben Anspruch auf psychologische Unterstützung. Allerdings fehlen therapeutische Angebote für

²³ Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean RSA: Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/>

²⁴ Pro Asyl/ RSA 2025, S. 139 ff; RSA 2026 S. 53 ff

²⁵ vgl. RSA 2026 S. 53 ff

Asylsuchende und Schutzberechtigte oder der Zugang ist wegen fehlender Dolmetscher:innen nicht möglich.²⁶

In den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende ist nicht ausreichend medizinisches Personal eingesetzt, um eine Grundversorgung sicherzustellen²⁷.

Rückkehrende nach der Dublin-/AMM-VO erhalten ohne Sozialversicherungsnummer keinen Zugang zur Gesundheitsversorgung. Dies ist der Fall, wenn sich ihr Zugang zum Asylverfahren verzögert oder ihr Asylantrag nicht zugelassen wird.²⁸

Asylsuchende, die keine Sozialversicherungsnummer haben, sollten mit der *Asylum Seeker's Card* zu einem Krankenhaus gehen und um Hilfe bitten.

International Schutzberechtigte haben Zugang zur Gesundheitsversorgung zu den gleichen Bedingungen wie griechische Staatsbürger. Sie benötigen dazu allerdings eine gültige AMKA-Nummer.

Ohne Sozialversicherungsnummer besteht nur Anspruch auf medizinische Versorgung im Notfall; weitere Behandlungen und Medikamente müssen privat bezahlt werden.

Das öffentliche Gesundheitssystem in Griechenland ist aufgrund von Sparmaßnahmen stark beeinträchtigt. Es gibt lange Wartezeiten, es fehlen Personal und Medikamente und es werden Zuzahlungen verlangt. Außerdem fehlen Dolmetschende in den Krankenhäusern und anderen Einrichtungen.

Für international Schutzberechtigte führen Probleme bei der Ausstellung der Sozialversicherungsnummer AMKA zu Verzögerungen und Ausschlüssen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung.²⁹ (Für Hinweise zur Sozialversicherungsnummer siehe oben, unter „Steuer- und Sozialversicherungsnummer“.)

²⁶ Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean RSA: Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights, März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf

²⁷ aida 2025, S. 209 ff; DJS 2025, S. 31 ff

²⁸ DJS 2025, S. 33

²⁹ Aida 2025, S. 209 ff, S. 266 ff; RSA 2026 S. 56 ff

Zugang zu Sozialleistungen

Asylsuchende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung. Die Auszahlung erfolgt über eine *Cash Card* im Scheckkartenformat, die an Geldautomaten eingesetzt werden kann. Die Zahlung soll Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Transport, Kleidung, Hygieneprodukte, Schulmaterial und Medizin decken, sofern diese nicht bereits im Rahmen der staatlichen Versorgung zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Größe der Familie und den sonstigen erhaltenen Leistungen.

Asylsuchende, die in offiziellen Unterkünften untergebracht sind, haben Anspruch auf diese Leistung. Personen, die in informellen Unterkünften, beispielsweise besetzten Häusern, wohnen, sind von der Bargeldunterstützung ausgeschlossen. Auch Asylsuchende, die in privaten Wohnungen untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf die finanzielle Unterstützung.

Die Leistungen für Asylsuchende werden sofort nach Anerkennung des Asylantrags eingestellt.

Es kommt immer wieder zu Unterbrechungen bei der Auszahlung der Geldleistungen. Seit April 2025 sind keine Zahlungen an Asylsuchende mehr erfolgt. Es ist unklar, wann die Zahlungen wieder aufgenommen werden.³⁰

International Schutzberechtigte haben unter den gleichen Voraussetzungen wie griechische Staatsbürger Zugang zu Sozialleistungen. Sie haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen, die für Asylsuchende vorgesehen sind.

Einzelne Leistungen sind beispielsweise:

- garantiertes Mindesteinkommen: finanzielle Hilfe, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration
- Wohngeld (Mindestaufenthaltszeit in Griechenland von 5 Jahren)
- Rente für Personen über 67 Jahren, die keine Rente aus einer Rentenversicherung beziehen (Mindestaufenthaltszeit von 15 Jahren)
- Familienbeihilfe (Mindestaufenthaltszeit von fünf Jahren)
- Sozialhilfeleistungen für behinderte Personen

³⁰ Gemeinsame Erklärung verschiedener Organisationen, März 2026, <https://www.rescue.org/eu/press-release/joint-statement-provision-cash-assistance-asylum-seekers-greece-must-resume>, zuletzt abgerufen am 6.7.2026

International Schutzberechtigte wenden sich für die Beantragung von Sozialleistungen an die Kommunalen Integrationszentren (Κέντρα Ένταξης Μεταναστών, KEM).

Für die meisten Sozialleistungen ist ein legaler Mindestaufenthalt in Griechenland erforderlich (zwischen einem und fünfzehn Jahren, je nach Leistung); die Zeit während der Asylantragstellung wird hierfür nicht angerechnet. Außerdem müssen Unterlagen wie Steuerbescheid, Mietvertrag oder Obdachlosenbescheinigung vorgelegt werden, die Schutzberechtigte meist nicht vorweisen können. In der Praxis scheitert daher der Anspruch auf Leistungen in der Regel an den fehlenden Voraussetzungen.

Nur unter bestimmten Voraussetzungen können Schutzberechtigte am griechischen Integrationsprogramm HELIOS+ teilnehmen. Die Leistungen umfassen individuelle Beratung, Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration (Berufsberatung, Berufsausbildung), Sprachkurse, psychosoziale Unterstützung, Unterstützung bei der Wohnungssuche und Mietzuschüsse. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen finden sich oben unter „Unterstützungsprogramme“.

Schutzberechtigte, die nach Griechenland abgeschoben werden, sind daher meist auf sich allein gestellt und erhalten keine Unterstützungsleistungen.³¹ Ehrenamtliche Unterstützerkreise in Deutschland können die Rückkehrenden unterstützen, indem sie Geld für eine Starthilfe für diese sammeln und ihnen überweisen, sobald sie in Griechenland angekommen sind. Bargeld sollte nicht mitgegeben werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen 60 Tage nach Asylantragstellung eine Beschäftigung aufnehmen, wenn bis dahin noch nicht über ihren Antrag entschieden wurde. Sie müssen vollständig registriert sein und eine *Full Registration Asylum Seeker's Card* erhalten haben.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und benötigen keine Arbeitserlaubnis. Arbeitssuchende können sich an die griechische Arbeitsverwaltung (OAED) wenden (www.oaed.gr).

Um eine Arbeit aufzunehmen, sind die Steuernummer (AFM) und die Sozialversicherungsnummer (AMKA oder PAAYPA) erforderlich. Anerkannte

³¹ Pro Asyl/RSA 2021, S. 10; Pro Asyl/RSA 2025, S. 5

Flüchtlinge müssen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung haben. Auch ein Bankkonto ist erforderlich.

In der Praxis ist es aus verschiedenen Gründen äußerst schwierig, eine Beschäftigung zu finden: hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse, fehlende Anerkennung von Qualifikationen. Schwarzarbeit, mangelhafte Sozialversicherung oder Unterbezahlung sind daher verbreitet. Insbesondere wenn in Griechenland anerkannte Flüchtlinge aus Deutschland wieder dorthin abgeschoben werden und sie keine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Sozialversicherungsnummer mehr haben, kann es zu Wartezeiten von bis zu einem Jahr kommen, bevor sie theoretisch einen Zugang zum Arbeitsmarkt haben.³²

Zudem haben NGOs aufgrund von Mittelkürzungen nur eingeschränkt Kapazitäten, um Schutzberechtigte beim Zugang zu Beschäftigung zu unterstützen.³³

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Minderjährige Asylsuchende und Schutzberechtigte haben, wie griechische Staatsangehörige, das Recht auf Zugang zum Bildungssystem. Für sie besteht ebenfalls Schulpflicht. Für Kinder in offiziellen Flüchtlingslagern gibt es Vorbereitungsklassen an öffentlichen Schulen. Kinder, die nicht in Flüchtlingslagern untergebracht sind, können eine reguläre Schule in der Umgebung besuchen. Der Zugang zu regulären Schulen und Vorbereitungskursen ist in der Praxis aufgrund von Transportproblemen für viele Kinder nicht gewährleistet.

Erwachsene Schutzberechtigte haben zu gleichen Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige, die in Griechenland leben, Zugang zu Bildungseinrichtungen. Sie haben das Recht, an Bildungsprogrammen und Berufsausbildungen teilzunehmen.

Zugang zu Sprachkursen

Für anerkannte Flüchtlinge gibt es keine kostenlosen staatlichen Sprachkurse. Einige NGOs bieten kostenlose Sprachkurse für Asylsuchende und Flüchtlinge an.

³² Pro Asyl/RSA 2021, S. 10; Pro Asyl/RSA 2025, S. 5

³³ RSA 2026, S. 55

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören: unbegleitete und begleitete Minderjährige, direkte Verwandte von Opfern von Schiffbrüchen, Schwangere, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit schweren Erkrankungen, Menschen mit kognitiven oder geistigen Behinderungen, Opfer von Genitalverstümmelung sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren.

Die Bedürfnisse besonders Schutzbedürftiger müssen bei ihrer Unterbringung und während des Asylverfahrens, insbesondere bei der Anhörung, berücksichtigt werden. In der Praxis stehen oft nicht ausreichend Plätze in den Unterkünften zur Verfügung.

Folteropfer und Opfer sexueller Gewalt können ihren besonderen Schutzbedarf durch die Bescheinigung einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung nachweisen. Eine von einer NGO ausgestellte Bescheinigung ist nicht ausreichend.

Laut aida-Bericht³⁴ wird eine besondere Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren allerdings oft nicht festgestellt, da die Mechanismen zur Erkennung ungenügend sind.

Wenn besonders Schutzbedürftige aus Deutschland rücküberstellt werden, erfolgt eine Meldung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die zuständige Einheit der Asylbehörde in Griechenland. Darin wird über besondere Bedarfe hinsichtlich Unterbringung und medizinischer Versorgung informiert. Dies gilt zum Beispiel auch für Familien, die aufgrund von Gewalt in Familien getrennt überstellt werden und getrennt unterzubringen sind. Die Zuständigkeit der deutschen Behörden endet bei Ankunft im Zielland und geht auf die Behörden im Zielland über.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die besonderen Bedarfe vor Ort nicht immer ausreichend berücksichtigt werden. Wenn möglich, sollten Beraterinnen und Berater bei kritischen Fällen Kontakt zu den überstellten Personen halten. Falls deren Bedarfe nach Ankunft nicht berücksichtigt werden, können sie gegebenenfalls aktiv werden und Hilfskontakte organisieren.

³⁴ aida 2025, S. 21 und S. 134 ff

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Griechenland sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Juli 2026) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aufgrund von Mittelkürzungen sind die Kapazitäten einiger Organisationen aktuell stark eingeschränkt. Es ist daher möglich, dass Angebote kurzfristig nicht (mehr) zur Verfügung stehen oder Wartezeiten bestehen. Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial zu Griechenland für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

Die Schritte des Asylverfahrens sind auf der Seite der griechischen Asylbehörde aufgeführt: <https://migration.gov.gr/en/>

An Overview of International Protection Procedures in Greece, Merkblatt des griechischen Migrations- und Asylministeriums in 18 Sprachen:
<https://migration.gov.gr/en/gas/plirofories-se-18-glosses/>

Information Guide for Beneficiaries of International Protection, Merkblatt des griechischen Migrations- und Asylministeriums in 8 Sprachen:
<https://migration.gov.gr/en/odigos-pliroforisis-ddp/>

Refugee.info: Das mehrsprachige Portal bietet Informationen zum Asylverfahren und zu Arbeiten und Leben in Griechenland. Außerdem kann man nach Kategorien geordnet Kontakte von Hilfsangeboten suchen: <https://greece.refugee.info/en-us>

Help in Greece – Portal des UNHCR mit Informationen für Asylsuchende und Flüchtlinge in Griechenland: <https://help.unhcr.org/greece/>

w2eu.info – welcome to europe: Unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge in Griechenland, zusammengestellt von einem Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika, mit Adressen von Hilfsorganisationen: <https://w2eu.info/en/countries/greece/contacts>

Rights in the Daily Life of the Refugee: Broschüre von Caritas Hellas mit Informationen und praktischen Hinweisen für Flüchtlinge in Griechenland, herausgegeben von Caritas Hellas (2020): <https://caritas.gr/en/publications-en/legal-guide-rights-in-the-daily-life-of/>

Behörden

Asylbehörde (Υπηρεσία Ασύλου):

Tel. +30 210 69 88 500

Hotline mit aufgezeichneten Informationen für Asylsuchende in 10 Sprachen:

Tel. +30 210 69 88 660

Weitere Telefonnummern und Kontaktmöglichkeiten sowie Adressen der regionalen Dienststellen: <https://migration.gov.gr/en/gas/dioikisi/>

Online-Portal für Terminvereinbarungen:

https://asylum.migration.gov.gr/international-protection-registration/registration_appointment?lang=en

Informationen zum deutsch-griechischen Überbrückungsprogramm

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Referat 91D

E-Mail: Bridging-project@bamf.bund.de

Post: Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

Informationen zum Integrationsprogramm HELIOS+

IOM Griechenland

E-Mail: iom_helios_info@iom.int

Telefon und Telegram:

+30 6949333553 (Arabisch)

+30 6951084867 (Griechisch, Ukrainisch)

+30 6949072575 (Englisch, Französisch)

+30 6957211015 (Somalisch)

+30 6949076750 (Farsi)

Adressen der regionalen HELIOS+ Center unter <https://greece.iom.int/helios>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

Migrant Integration Centers (KEM)

Athen:	Thessaloniki:
Mezonos 45	Monastiriou 53-55
Tel. +30 2105246722	Tel. +30 231331-8646, +30 231331-8647, +30 231331-8623
E-Mail: kem@athens.gr	E-Mail: kem@thessaloniki.gr

Weitere Städte: <https://migration.gov.gr/en/migration-policy/integration/drasis-koinonikis-entaxis-se-ethniko-epipedo/kentra-entaxis-metanaston/>

Kommunale One-Stop-Shops für Migranten, Geflüchtete und Asylsuchende mit
Rechts- und Sozialberatung

Mobile Info Team

www.mobileinfoteam.org/information-on-asylum
www.mobileinfoteam.org/contact
www.facebook.com/mobileinfoteam

Anfragen über WhatsApp-Nachricht:

Englisch: +30 694 828 5026	Urdu: +30 694 828 5104
Arabisch: +30 694 222 2535	Französisch/Kurdisch: +30 694 828 5102
Farsi/Dari: +30 694 228 8922	

Information und Beratung zum Asylverfahren, Integration, Familienzusammenführung
und Rechtsberatung für Geflüchtete und Asylsuchende in Griechenland

Solidarity Now

www.solidaritynow.org/en/

Athen: Solidarity Center	Thessaloniki: Solidarity Center
2 Domokou & Philadelphias str.	25D Ioanni Koletti str.
Tel. +30 210 8220883	Tel: +30 2310 555263 / +30 2310 555264
E-Mail: athens@solidaritynow.org	E-Mail: thebluecenter@solidaritynow.org

Sozialberatung, Rechtsberatung, Berufsberatung

MERAKI Humanitarian Support

Victoria Community Centre (VCC)

Filis 68

10434 Athen

Tel. +30 6943682254

E-Mail: merakithiras35@gmail.com

www.merakihumanitariansupport.com/meraki-in-athens

Sozialberatung, Unterstützung bei bürokratischen Angelegenheiten (z.B. Beantragung von Steuer- und Sozialversicherungsnummer)

NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge

Ptolemaion 29A

54630 Thessaloniki

Tel. +30 2311 243415

E-Mail: naomi.thess@gmail.com

www.naomi.gr

Sozialberatung

Caritas Hellas

Adama Center Social Spot

Paraskevopoulou 3

Athen

Tel. +30 6945267788 (für Terminvereinbarungen)

E-Mail: socialspot@caritas.gr

<https://caritas.gr/en/programs-en/employability-center/>

Beratung zur Arbeitssuche

Action Aid

Athen: ActionAid's Community Centre

Petras 93

10444 Kolonos

Tel. +30 215 555 7345

E-Mail: athens@actionaid.org

<https://athens.actionaid.gr/>

Sozialberatung, Berufsberatung

Thessaloniki: ActionAid's Youth Centre

Katholikon 4

Thessaloniki

Tel. +30 231 118 2310

E-Mail: thessaloniki@actionaid.org

<https://youthcentre.actionaid.gr/>

Bildungsangebote und Berufsberatung
für Menschen zwischen 18 und 30 Jahren

Hellenic Red Cross

Refugee Support and Information Hotline

Hilferufnummer für Geflüchtete: +30 210 5140440

www.redcross.gr/tomeas-koinonikis-pronoias/

Athen:

Multifunctional Refugee Center (MFC)

Alkiviadou 4

Tel. +30 210 5126300, +30 210 8231348

E-Mail: mf@redcross.gr

Thessaloniki:

Multifunctional Refugee Center (MFC)

Konstantinou Karamanlis 67

Tel. +30 2310 270914

E-Mail: mfc-thes@redcross.gr

METAdrasi

E-Mail: info@metadrasi.org

<https://metadrasi.org/>

Athen:

Mitsaki 15

Tel. +30 214 100 8700

Thessaloniki:

Aisopou 2-8

Tel. +30 2314 07 04 33

Integrationsangebote, Schutz von Vulnerablen und Minderjährigen

Rechtsberatung

Griechischer Flüchtlingsrat – Greek Council for Refugees

Solomou 25

Tel.: +30 210 3800990-1

E-Mail: gcr1@gcr.gr

<https://gcr.gr/en/>, <https://gcr.gr/en/gcr-helpline/>

Equal Rights Beyond Borders

Akadimias 84

10678 Athen

Tel. +30 698 196 5653

E-Mail: athens@equal-rights.org

<https://equal-rights.org/>

Rechtsberatung zum Asylverfahren, zur Familienzusammenführung innerhalb der EU

European Lawyers in Lesvos ELIL

<https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/>

Athen:

Leof. Alexandras 40

WhatsApp/Tel.: +30 6947208773

E-Mail: athens@europeanlawyersinlesvos.eu

Thessaloniki:

Ioannou Farmaki 17

WhatsApp/Tel.: +30 6947612439

E-Mail: thessaloniki@elil.eu

Kontakte in Lesbos und Samos: www.europeanlawyersinlesvos.eu/contact

Rechtsberatung, Asylverfahrensberatung

Equal Legal Aid (ELA)

Tel. +30 697 001 7915

E-Mail: contact@equallegalaid.org

www.equallegalaid.org/contact/

Rechtsberatung im Asylverfahren für Asylsuchende in Nordgriechenland

Gesundheitsversorgung und Beratung

Ärzte der Welt (Médecins du Monde (MdM) Greece)

www.mdmgreece.gr/en/

Athen:

Sapfous Street 12

Tel. +30 210 3213150

E-Mail: info@mdmgreece.gr

Thessaloniki:

Ptolemeon 29A

Tel. +30 2310 566641

E-Mail: thessaloniki@mdmgreece.gr

offene Praxen für Migranten und Geflüchtete

Praksis (Programs of Development, Social Support and Medical Cooperation)

www.praksis.gr/en

Community Center Athen: Sarpidonos 24 Tel. +30 210 8213704 E-Mail: info@praksis.gr	Thessaloniki Polyclinic: Arkadioupoleos 1 Tel. +30 2310 556145
--	--

kostenlose medizinische Grundversorgung

Besonders Schutzbedürftige

KETHI

Zentrale:

Pindarou 2, 10671 Athen

Tel. +30 210 38 98 000

Hotline 15900

E-Mail: kethi@kethi.gr

14 Beratungszentren in den Hauptstädten der Regionen:

www.kethi.gr/symboleytika-kentra, www.kethi.gr/en/counseling-centers

öffentliche Einrichtung für Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt erfahren haben
psychosoziale Beratung, Unterbringung in Frauenhäusern

Babel Day Care Centre

72, I. Drosopoulou st.

112 57 Athen

Tel. +30 2108616280 und +30 2108616266

E-Mail: babel@syn-eirmos.gr

<https://babeldc.gr>

psychische Gesundheitsversorgung unabhängig vom Aufenthaltsstatus

A21

Tel. + 30 2310 537 690

Hotline: 1109

E-Mail: info.gr@A21.org

www.a21.org/content/greece/gr4wco

Psychosoziale Beratung und Schutzwohnungen für Opfer von Menschenhandel

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

IOM Griechenland

6 Dodekanisou Str.

17456 Alimos, Athen

Tel. +30 210 9919040

Whats-App/Viber-Hotlines: <https://greece.iom.int/avrr-hotlines>

E-Mail: iomathens@iom.int

Weitere Informationen: <https://migration.gov.gr/en/gas/d-o-m/>

Weitere regionale Angebote in Athen und Thessaloniki

Angebote für Migrant:innen, Geflüchtete und Vulnerable in Athen:

<https://www.accmr.gr/en/>

Übersicht von Hilfsangeboten in der Region Athen und in Thessaloniki:

- Athens Guide for Asylum-seekers & Refugees:
<https://help.unhcr.org/greece/wp-content/uploads/sites/6/2024/01/2024-City-Guide-Athens.pdf>
- Thessaloniki Guide for Asylum-seekers & Refugees:
<https://help.unhcr.org/greece/wp-content/uploads/sites/6/2024/01/2024-City-Guide-Thessaloniki.pdf>

Quellen

- Country Report: Greece, 2024 Update; aida Asylum Information Database, September 2025; <https://asylumineurope.org/reports/country/greece/> (aida 2025)
- Stiftung Pro Asyl/Refugee Support Aegean RSA:
 - Recognised refugees in Greece 2026: Access of beneficiaries of international protection to documents and socio-economic rights, April 2026, <https://rsaegean.org/en/recognised-refugees-in-greece-2026/> (Pro Asyl/RSA 2026)
 - Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2025, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/20250407_PRO-ASYL-RSA_Stellungnahme-zur-Situation-Schutzberechtigter-in-Griechenland.pdf (Pro Asyl/RSA 2025)
 - Beneficiaries of international protection in Greece. Access to documents and socio-economic rights, März 2022, https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2022/03/2022-03_RSA_BIP_EN.pdf (Pro Asyl/RSA 2022)
 - Stellungnahme: Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, <https://www.proasyl.de/material/stellungnahme-zur-aktuellen-situation-international-schutzberechtigter-in-griechenland/> (Pro Asyl/RSA 2021)
- Refugee Support Aegean RSA: Policy Note: Recognised refugee statistics in Greece in 2025, März 2026, <https://rsaegean.org/en/recognised-refugee-statistics-in-greece-in-2025/> (RSA 2026)
- Equal Rights Beyond Borders: International Schutzberechtigte in Griechenland. Rechtliches Gutachten zur Situation von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland mit Schwerpunkt auf Unterbringung, Zugang zu Integrationsprogrammen und zum Arbeitsmarkt sowie der spezifischen Situation von Frauen, April 2026, <https://directus.equal-rights.org/assets/ecc3dc47-c288-4824-9b5a-8338cd38fba5.pdf> (Equal Rights Beyond Borders 2026)
- Kientzle, Michael: Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland, eine Recherche im Auftrag von NAOMI Thessaloniki, Mai 2026, https://www.ecoi.net/en/file/local/2140788/Bericht_Rueckkehrer_Griechenland_Kientzle_NAOMI_2026.pdf (Kientzle 2026)
- Demokratische Jurist*innen Schweiz: Expert Opinion: No returns to Greece – Dublin Returnees Face Real Risk of Inhuman or Degrading Treatment, Februar 2025, <https://www.djs-jds.ch/de/djs-schweiz/aktivitaeten/publikationen/no-returns-to-greece-fuer-dublin-rueckueberstellte-besteht-die-reale-gefahr-einer-unmenschlichen-oder-erniedrigenden-behandlung> (DJS 2025)
- Die Situation von in Griechenland „Anerkannten“. Aktuelle Informationen und Rechtsprechung, Meyerhöfer, Andreas, in: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 6/2021

- Griechenland als sicherer Drittstaat. Juristische Analyse – Update 2022, Romer, Adriana, Schweizerische Flüchtlingshilfe: August 2022, https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Juristische_Themenpapiere/220803_Juristische_Analyse_GR_DE.pdf
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 21/1668. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2025 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren, S. 24, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/308/1930849.pdf>
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 20/15133. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, S. 10; Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 21/4911. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2025 – Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104911.pdf>
- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten und der Fraktion Die Linke, Drucksache 21/1883. Rückkehrende anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland und das HELIOS+- Programm, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102339.pdf>
- Griechisches Migrations- und Asylministerium, <https://migration.gov.gr/en/>; Merkblatt „An Overview of International Protection Procedures in Greece“; <https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2020/10/Overview-of-Asylum-Procedure-English.pdf>
- UNHCR, Portal „Help in Greece“, <https://help.unhcr.org/greece/>
- Infoportal Refugee.Info, <https://greece.refugee.info/en-us>
- Caritas Hellas, www.caritas.gr/
- Deutscher Caritasverband e.V., Abteilung Caritas international
- Greek Council for Refugees, <https://gcr.gr/>
- NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge, <https://naomi.gr/>



Herausgeber:

Raphaelswerk e. V.

Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Die aktuelle Publikation steht auf www.raphaelswerk.de zum Herunterladen bereit. Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken: <https://www.raphaelswerk.de/dublin>
Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter dublin@raphaelswerk.de entgegen.